

Reglement für Aussteller der «Hopfen&Malz»

1. Zulassungsbedingungen

Angesprochen sind Firmen, die mit den Zielen und den Zulassungskriterien der Interart&Touristik AG verträgliche Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen anbieten.

1.1 Mitaussteller/weitere Marken

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung. Jeder Mitaussteller hat eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Werbung für Firmen die nicht ausstellen, ist nicht gestattet.

2. Standzuteilung

Die definitive Zuteilung erfolgt durch die Zustellung des Hallenplanes mit Ihrem Standort. Die Zuteilung in die verschiedenen Untergruppen und Hallen wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen. Die Standzuteilung ist definitiv.

Es liegt im freien Ermessen der Messeleitung, allfälligen Einsprachen zu entsprechen. Erweist sich dies jedoch als nicht möglich, entsteht kein Recht auf Vertragsrücktritt (s. Art. 4). Die Messeleitung haftet dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

3. Zahlungsbedingungen / Einschreibgebühr / Hauptrechnung

Gleichzeitig mit der Zulassungsbestätigung werden dem Aussteller die Einschreibgebühr von Fr. 350.– verrechnet. Dieser Betrag wird mit der Fakturierung der effektiven Aufwendungen verrechnet.

Die Rechnung ist 30 Tage ab Fakturadatum zahlbar. Rechnungen, welche 30 Tage oder weniger vor Eröffnungsdatum der Messe datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Die Messeleitung muss in solchen Fällen spätestens beim Beginn des offiziellen Einräumungsdatums im Besitz des Betrages oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein. Die Zulassungsbestätigung wird erst bei Eingang des Hauptrechnungsbetrages rechtsgültig.

4. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf eine Messebeteiligung, so hat er als Verwaltungsbeitrag eine Entschädigung von Fr. 350.– zu bezahlen, dies auch, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann. Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

5. Hausrecht

Die Messeleitung übt auf dem gesamten Messeareal für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Messe das Hausrecht aus. Die Messeleitung oder die von ihr beauftragten Organe sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet, solche Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Mitaussteller weiterzuleiten.

6. Behördliche Bewilligungen und rechtlich verbindliche Vorschriften

- Die Aussteller sind gehalten, sich an die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheitsvorschriften, an die baupolizeilichen, urheberrechtlichen und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorschriften zu halten. Die Messe anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge Nichtbeachtung solcher Vorschriften erhoben werden sollten.
- Die Globalbewilligung für Direktverkauf (Wanderlagerpatent) wird von der Messeleitung direkt bei den zuständigen gewerbepolizeilichen Stellen eingeholt und bezahlt. Die Bewilligung für die Bestellaufnahme (Handelsreisendenkarte) für Firmen mit Sitz ausserhalb der Messestädte ist anmelde- und taxpflichtig.
- Die Bewilligung für ein befristetes Patent für den Ausschank von Bier oder Wein wird durch die Messeleitung eingeholt.

7. Preisanschrift und Verkaufsgrundsätze

Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik frei. Im Hinblick auf jede Art von Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten (Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 30. September 1943). Die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit zu versehen, oder es sind verbindliche Preislisten aufzulegen.

8. Standbetreuung

Die Aussteller sind verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeit der Messe ihre Güter auszustellen und durchgehend bedient offen zu halten.

9. Einkäuferkarten/Kundengutscheine

Mit der Abgabe von verbilligten Kundenkarten, die die Aussteller ihren Kunden in unbeschränkter Zahl abgeben können, hofft die Messeleitung wesentlich zur Kundenwerbung beizutragen. Die Kundenkarten können mittels Bestellschein bei der Messeleitung bezogen werden.

11. Versicherungen

Sind Sache des Ausstellers.

12. Haftungsausschluss der Messeleitung

Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst unter Vorbehalt von Artikel 100, Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Messeleitung keine Einschränkung.

Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhaltensvorschriften entsprechen.

Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

13. Allgemeines

Wo dieses Messereglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Betriebsordnung der Messehallenvermieterin.

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen, so bleibt die Platzmiete bis zu einem Betrag, der den der Messe entstandenen Kosten (einschliesslich der Hallenmiete) entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Messeleitung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Winterthur.